

Die revidierte englische Konterbande- liste.

Wie das Oesterreichische Handelsmuseum bekanntgibt, veröffentlichte die britische Regierung am 30. Oktober in einer besonderen Beilage der „London Gazette“ zwei Proklamationen, deren erste ein revidiertes Verzeichnis der als absolute und bedingte Konterbande zu behandelnden Waren enthält, während in der zweiten weitere Modifikationen der Londoner Deklaration enthalten sind.

Demnach wird England als absolute Kriegskonterbande behandeln:

1. Waffen jeder Art mit Einschluß der Jagdwaffen und ihre als solche kenntlichen Bestandteile.
 2. Geschosse, Patronen und Kartuschen aller Art sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile.
 3. Schießpulver und Sprengstoffe, die speziell für den Krieg bestimmt sind.
 4. Schwefelsäure.
 5. Lafetten, Prozkasten, Prozen, Küstwagen, Feldschmieden und ihre als solche kenntlichen Bestandteile.
 6. Entfernungsmesser und ihre als solche kenntlichen Bestandteile.
 7. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, als militärisch kenntlich.
 8. Reit-, Zug- und Tragtiere, für den Krieg benutzbar.
 9. Militärisches, als solches kenntliches Geschirr jeder Art.
 10. Felbausrüstungsgegenstände und ihre als solche kenntlichen Bestandteile.
 11. Panzerplatten.
 12. Hämatiteisenerz und Hämatitroheisen.
 13. Eisenpyrite.
 14. Nidelerz und Nidel.
 15. Ferrochrom und Chromerze.
 16. Kohlpfyer.
 17. Blei, roh, in Blechen und Röhren.
 18. Aluminium.
 19. Ferroflizium.
 20. Stacheldraht und Vorrichtungen zu seiner Befestigung und Verschneidung.
 21. Kriegsschiffe, Boote und deren als solche kenntlichen Bestandteile, wosern sie nur auf Kriegsfahrzeugen gebraucht werden können.
 22. Aeroplane, Luftschiffe, Ballons und Luftfahrgeräte aller Art sowie deren Bestandteile und Zubehör, ferner Artikel, deren beabsichtigte Verwendung zu Luftfahrzwecken erkenntlich ist. (Nach der Londoner Deklaration nur bedingte Konterbande.)
 23. Motorfahrzeuge aller Art und deren Bestandteile.
 24. Automobilreifen, Gummi.
 25. Mineralische Oele und Benzin, Schmieröle ausgenommen.
 26. Vorrichtungen und Apparate, die ausschließlich zur Erzeugung von Kriegsmunition dienen oder zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und Kriegsmaterial für den Land- und Seekrieg.
- Folgende Artikel werden als bedingte Kriegskonterbande betrachtet:
1. Lebensmittel.
 2. Fourage und Viehfuttermittel.
 3. Für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Fuhrwerk.
 4. Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld.
 5. Im Kriege verwendbare Fuhrwerke jeder Art, mit Ausnahme von Motorfahrzeugen, und ihre Bestandteile.

6. Schiffe, Fahrzeuge und Boote aller Art, Schwimmdocks, Bestandteile von Docks und ihre Teile.

7. Festes und rollendes Eisenbahnmateriale und Material für Telegraphen, drahtlose Telegraphen und Telephone.

8. Feuerungsmaterial, andres als mineralische Oel-, Schmieröle.

9. Pulver und Explosivstoffe, nicht speziell für den Kriegsgebrauch hergerichtet.

10. Schwefel.

11. Glyzerin.

12. Gußeisen und Beschlagmaterial.

13. Pferdegeschirr und Sattlerwaren.

14. Häute aller Art, trocken oder naß, rohe und gegerbte Schweinshäute, gegerbtes und ungegerbtes Leder, geeignet zur Erzeugung von Sattlerwaren, Geschirren oder militärischem Schuhwerk.

15. Feldgläser, Teleskope, Chronometer und nautische Instrumente aller Art.